

Bescheinigung  
Nr. **ET 18007**  
vom 24.01.2018



**DGUV Test**

Prüf- und Zertifizierungsstelle  
Elektrotechnik  
Fachbereich Energie Textil  
Elektro Medienerzeugnisse

## GS-Zertifikat

Name und Anschrift des  
Zertifikatsinhabers:  
(Auftraggeber) **SCHMIDT Funktechnik GmbH**  
**Heilbronner Str. 25**  
**73037 Göppingen**

Name und Anschrift des  
Herstellers: **SCHMIDT Funktechnik GmbH**  
**Heilbronnerstr. 25**  
**73037 Göppingen**

Produktbezeichnung: **Personen-Notsignal-Anlage**

Typ: **TELESTECH (DMR) / Komponentenaufüstung: Siehe Anlage 1**

Bestimmungsgemäße  
Verwendung:

Prüfgrundlage:	AfPS GS 2014:01 PAK	Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der Zuerkennung des GS-Zeichens	2014-01
	DIN VDE V 0825-1	Überwachungsanlagen – Drahtlose Personen-Notsignal-Anlagen für gefährliche Alleinarbeiten – Teil 1: Geräte- und Prüfanforderungen	2013-09

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist  
gültig bis: **31.12.2022**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die  
Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Az: NP.080.02/ 17-038-VT01 / Gom/AI

*i.v. Stommel*  
Dipl.-Ing. Stefan Stommel  
Leiter der Zertifizierungsstelle



## GS-Zeichen

---



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger  
auch zulässige Ausführung

- 
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-